

ANU	Nr. 2026-984						
C	F	Y	A	U	N	D	Wy
17. April 2026							
rf							

Amt für Natur und Umwelt
Ringstrasse 10
7001 Chur

Cazis, 16. April 2026

Kanzlei | Gian-Andrea Haltiner | 081 650 04 77 | gian-andrea.haltiner@cazis.ch

Kurzmitteilung

- | | |
|--|--|
| ☐ zu Ihrer Orientierung | ☐ zur Unterschrift / Visum |
| ☐ zu Ihren Akten | ☐ mit der Bitte um Rückgabe |
| ☐ zur direkten Erledigung / Auflage | ☐ mit bestem Dank zurück |
| X zur Stellungnahme | ☐ zur Anmeldung |
| ☐ gemäss Besprechung | ☐ zur Abmeldung |
| ☐ gemäss Ihrem Brief vom | ☐ zur Zahlung |
| ☐ gemäss Ihrem Wunsch | |
| ☐ an Sie zurück: | |

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang lassen wir Ihnen ein Gesuch um Verlängerung einer Nutzungsbewilligung für die Wasserentnahme zukommen. Die Gemeinde möchte Herrn Barandun eine Nutzungsbewilligung im gleichen Umfang wie im Jahr 2019 (für 5 Jahre) erteilen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Gemeindeverwaltung Cazis


Gian-Andrea Haltiner
Geschäftsführer

Beilagen:

2x Gesuch Wasserentnahme aus Oberflächengewässern inkl. Planbeilage und Kopie Nutzungsbewilligung vom 19.08.2019

Kopie z. K.

Forst- und Werkbetrieb (intern)

Bauamt (intern)

Herr Remo Barandun (per Mail an: 0793601474@bluewin.ch)



Amt für Natur und Umwelt
Ufficio per la natura e l'ambiente
Uffizi per la natira e l'ambient

Telefon 081 257 29 46
Telefax 081 257 21 54
E-Mail info@anu.gr.ch
Internet www.anu.gr.ch

Formular Nr. F-406-49
Dok.-Name 2013-1049
Datum 17. August 2020
Fachgebiet Gewässer

Gesuch

Wasserentnahme aus Oberflächengewässern

Gesetzliche Grundlagen

Art. 29 ff. des Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20)

Eingangsdatum ANU

17. APR. 2026

Zweck der Wasserentnahme

- ☒ Landwirtschaftliche Bewässerung ☐ Beschneigungsanlagen ☐ Wasserkraftnutzung ☐ Kieswerkbetrieb
☐ Andere

Administrative Angaben

Standortgemeinde Caŕis

Name des Gesuchstellers Remo Barandun

Vertreten durch

Adresse Raschlegmas 8, 7424 Prüz

Kontakt (Telefon und E-Mail)

Angaben zur Wasserentnahme

☒ Fliessgewässer, Name

ständige Wasserführung

Burgbach und Panaglias

☐ ja

☒ nein

☐ stehendes Gewässer, Name

Koordinaten

2 750 844 / 1178 415

2 750 503 / 1178 502

Fassungstyp

☒ mobil

☐ fest installiert

Wasserentnahmemenge in l/s

2 L/s

Dauer der Entnahme

☐ ständig

☒ temporär von April bis September

☐ Angaben zur Bewässerungsfläche (nur bei landwirtschaftlicher Bewässerung)

Fläche in ha 5

Sind Vertragsflächen gemäss DZV/NHG betroffen? ☐ ja ☒ nein

Unterlagen

- Situationsplan mit Lage der Wasserentnahme, Wasserableitung, Wasserrückgabe und Leitungsentleerungen
- Pläne/Skizzen des Fassungsbauwerks
- Foto des Gewässers beim Fassungsbereich
- Beschreibung der Wasserableitung (offener Kanal/Graben, gedeckte/offene Leitung unter Angabe des Leitungsdurchmessers und Art der Leitung) und der Art der Kontrolle des Dotierwassers
- Konzession der Gemeinde oder andere Wasserrechte
- ☐ Angaben über bestehende Wasserentnahme am betroffenen Gewässer (falls vorhanden)
- ☐ ökologische Angaben über das betroffene Gewässer (falls vorhanden)
- ☐ weitere:

- ☐ Unterlagen, die zusätzlich bei einer landwirtschaftlichen Bewässerung eingereicht werden müssen:
- Situationsplan/Parzellenplan mit Lage zu bewässernden Kulturen
 - ☐ Bewirtschaftungsvertrag gemäss DZV/NHG (falls betroffen)
 - ☐ Ergebnisse von Abflussmessungen inkl. Beschreibung der Messmethode (falls vorhanden)
- ☐ Unterlagen, die zusätzlich bei einer Beschneiungsanlage oder anderen Zwecken eingereicht werden müssen:
- Fischereiliches Gutachten
 - Ergebnisse von Abflussmessungen inkl. Beschreibung der Messmethode
- Weitere Bemerkungen / Ergänzungen

Unterschrift des Gesuchstellers

Die Gesuchsunterlagen sind der Standortgemeinde im Doppel einzureichen.

Datum

Unterschrift des Gesuchstellers

28.8.2026

P. & C.

Angaben der Gemeinde

- ☐ Gesuch im Zusammenhang mit einem Baugesuch (Publikation und öffentliche Auflage durch die Gemeinde)
- Öffentliche Auflage des Gesuchs um Wasserentnahme von _____ bis _____
- Sind Einsprachen eingegangen? ☐ ja ☐ nein
- Allfällige Einsprachen und die Stellungnahme der Gemeinde sind dem Gesuch beizulegen.
- ☒ Gesuch, für das kein Baubewilligungsverfahren erforderlich ist (z. B. bei Wasserentnahmen mit mobilen Geräten oder bei der Erneuerung einer abgelaufenen Bewilligung) (Weiterleitung der Unterlagen ans Amt für Natur und Umwelt, Publikation und öffentliche Auflage durch das Amt)

Für Wasserentnahmen über dem Gemeingebrauch ist eine **Konzession** der Gemeinde erforderlich (vgl. Musterkonzession Amt für Natur und Umwelt, UF014a).

- ☐ Konzession wurde bereits erteilt und liegt dem Gesuch bei.
- ☒ Konzession wird durch die Gemeinde erst erteilt, wenn die kantonale Bewilligung vorliegt. Die Konzession ist dem Amt für Natur und Umwelt zuzustellen.
- ☐ Die Wasserentnahme erfolgt durch die Gemeinde selbst (keine Konzession erforderlich).
- ☐ Die Entnahme liegt unter dem Gemeingebrauch.

Kontaktperson der Gemeinde (Name, Telefon und E-Mail)

Haltiner G.-A., 081 650 04 37
gian-andrea.haltiner@cazis.ch

Unterschrift der Gemeinde

Die Gesuchsunterlagen sind dem Amt für Natur und Umwelt, Ringstrasse 10, 7001 Chur, einzureichen.

Datum

Unterschrift der Gemeinde

16.04.2026

Gemeindevorstand Cazis

P. Heine

Dr. Pascale Steiner
Gemeindepräsidentin

Gian-Andrea Haltiner
Gemeindeschreiber

Nutzungsbewilligung

zum gesteigerten Gemeingebrauch

Remo Barandun, Raschlegnas, Präz

Bewilligung für die Wasserentnahme von der Quelle Panaglias und aus dem Burgbach für die landwirtschaftliche Bewässerung, Gemeinde Cazis

GEMEINDE CAZIS

(im Folgenden Gemeinde genannt)

an

Herr Remo Barandun

(im Folgenden Bewilligungsnehmer genannt)

1. Die Departementsverfügung des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden ANU / DV 1154 vom 6. August 2019 bildet einen integrierenden Bestandteil zu dieser Nutzungsbewilligung.
2. Die Gemeinde Cazis erteilt dem Bewilligungsnehmer das Recht, von der Quelle Panaglias, Koordinaten 2 750 844 / 1 179 415, maximal 2 Liter pro Sekunde und aus dem Burgbach, Koordinaten 2 750 503 / 1 178 502, maximal 2 Liter pro Sekunde zu entnehmen.
3. Die Wasserentnahme dient ausschliesslich der landwirtschaftlichen Bewässerung der Kunst- und Naturwiesen sowie für den Anbau von Mais.
4. Die Nutzungsbewilligung beginnt am Tag, an welchem das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Wasserentnahme erteilt. Die Nutzungsbewilligung ist befristet bis längstens 31. Dezember 2025. Nach Ablauf dieser Frist ist ein neues Gesuch zu beantragen. Verändern sich die massgeblichen Rechtsgrundlagen oder die tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere, wenn weitere Bewirtschafter aus dem gleichen Bach Wasser entnehmen möchten oder ein Gesamtbewässerungskonzept in Kraft tritt, kann die Nutzungsbewilligung entsprechend angepasst oder entzogen werden. Die Nutzungsbewilligung erlischt auf alle Fälle, sobald der zugrundeliegende Nutzungszweck ändert.
5. Falls die Wassermenge bei Trockenheit nicht für mehrere Entnahmen gleichzeitig zur Bewässerung reicht, müssen sich die Bewirtschafter bei der Bewässerung abwechseln.

6. Die Nutzung des Wassers des Burgbaches für Viehtränken hat Vorrang. Falls nicht genügend Wasser für den Betrieb von Viehtränken entlang des Baches übrigbleibt, sind die Bewässerungen einzustellen.
7. Falls jeweils bis zum Ende eines Jahres neue Nutzungsgesuche für Wasserentnahmen aus dem Burgbach eingegangen sind, werden diese ab dem folgenden Jahr bei der Planung der Bewässerung berücksichtigt und die Bewässerung wird, wenn nötig, abwechselnd mit den neuen Bewilligungsnehmern durchgeführt.
8. Der Bewilligungsnehmer bezahlt der Gemeinde für die Erteilung dieser Nutzungsbewilligung den einmaligen Betrag von Fr. 150.00.
9. Der Bewilligungsnehmer ist verpflichtet, die Anlage zur Wasserentnahme jederzeit in einem guten und betriebsfähigen Zustand zu erhalten und sie gefahrlos zu betreiben. Nicht der Bewässerung dienende Schläuche, Rohre und Einrichtungen sind umgehend zu entfernen.
10. Der Bewilligungsnehmer gewährt den Aufsichtsorganen des Kantons und den Vertretern der Gemeinde nach Rücksprache Zutritt zur Wasserentnahmeanlage.
11. In Notsituationen hat die Gemeinde das Recht den Bewilligungsnehmer aufzufordern, die Bewässerung einzustellen bis die Notsituation überwunden ist.
12. Jede Erhöhung der Entnahmemenge bedarf einer neuen Nutzungsbewilligung.
13. Die Nutzungsbewilligung kann mit Zustimmung des Gemeindevorstandes auf eine andere Person übertragen werden.
14. Die Nutzungsbewilligung erlischt ohne weiteres durch Ablauf ihrer Dauer oder durch ausdrücklichen Verzicht des Bewilligungsnehmers. Die Gemeinde kann die Nutzungsbewilligung als verwirkt erklären, wenn der Bewilligungsnehmer gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebene Pflichten trotz Mahnung wiederholt und grob verletzt hat.
15. Ist die Nutzungsbewilligung beendet und wird sie nicht erneuert, sind sämtliche Anlagen zur Wasserentnahme zu entfernen.
16. Für Streitigkeiten, dies sich aus dieser Nutzungsbewilligung ergeben, ist das Verwaltungsgericht zuständig.
17. Die künftige Gesetzgebung des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleibt vorbehalten. Sie geht dieser Nutzungsbewilligung vor.
18. Diese Nutzungsbewilligung wird nach Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung in vier Exemplaren ausgefertigt. Die Gemeinde, der Bewilligungsnehmer, das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement sowie das Amt für Natur und Umwelt erhalten je ein Exemplar.

Cazis, 19. August 2019

GEMEINDE CAZIS



.....
Eduard Decurtins
Gemeindepräsident



.....
Markus Hunger
Gemeindekanzlist

BEWILLIGUNGSNEHMER



.....
Remo Barandun



Departementsverfügung

Remo Barandun, Bewilligung für die Wasserentnahme aus dem Burgbach und aus einer Quelle bei Panaglias für die landwirtschaftliche Bewässerung, Gemeinde Cazis

Gesetzliche Grundlagen:

Zuständigkeit und Verfahren

- Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100)
- Art. 1, Art. 6 lit. b, Art. 9–12 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200)

Wasserentnahmebewilligung

- Art. 4 und Art. 29–36 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Art. 33 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
- Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0)

Gebühren

- Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100)
- Art. 1 Abs. 1 sowie Anhang 1 Teil 2 Ziff. 11 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz vom 27. Oktober 1998 (GebU; BR 815.350)

I. Sachverhalt

Gemeinde:	Cazis
Gesuchsteller:	Remo Barandun Raschlinas 8 7424 Präz
Vorhaben:	Wasserentnahme für die landwirtschaftliche Bewässerung
Koordinaten:	– Quelle bei Panaglias: 2 750 844 / 1 179 415 – Burgbach: 2 750 503 / 1 178 502
Unterlagen:	– Gesuch vom 18. März 2019 für Burgbach – Gesuch vom 18. März 2019 für Quelle bei Panaglias

Gesuchspublikation: im Kantonsamtsblatt vom 17. April 2019, vom 17. April bis zum 16. Mai 2019

Herr Remo Barandun möchte in Präz ca. 6 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bewässern und dafür ca. 2 l/s Wasser aus dem Burgbach entnehmen sowie im Gebiet Panaglias ca. 1 ha mit Wasser aus einer Quelle bewässern.

Der Burgbach ist kein Fischgewässer. Das Wasser stammt aus einer Quelle und aus dem Überlauf der Trinkwasserversorgung. Die Wasserentnahme ist von April bis August vorgesehen. Die Quelle bei Panaglias speist ein Bächlein, das nach ca. 400 m verschwindet. Das Bächlein ist kein Fischgewässer. Der Wasserbezug ist dort von Mai bis Juni vorgesehen.

II. Erwägungen

1. Wasserentnahmebewilligung

Die Entnahmemenge von je 2 l/s übersteigt den Gemeingebrauch, weil es sich bei beiden Gewässern um sehr kleine Bäche handelt. Daher ist gemäss Art. 29 lit. a GSchG eine Bewilligung erforderlich. Für die Erteilung dieser Bewilligung ist das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement zuständig (Art. 2 KGSchG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 6 lit. b KGSchV).

Die Voraussetzungen, unter welchen eine Bewilligung erteilt werden kann, richten sich nach den Bestimmungen von Art. 30 GSchG. Demnach kann die Wasserentnahme insbesondere bewilligt werden, wenn die Anforderungen nach Art. 31–35 GSchG (Vorschriften bezüglich Restwassermengen) erfüllt sind (Art. 30 lit. a GSchG).

Aus den Gesuchsunterlagen ist nicht ersichtlich, welche Wassermengen im Burgbach zur Verfügung stehen und ob nach der Wasserentnahme noch Wasser für andere Nutzungen zur Verfügung steht. Das Amt für Natur und Umwelt hat deshalb die Abflussmenge Q_{347} der beiden Gewässer mittels Abgrenzung des Einzugsgebiets auf je ca. 6 l/s geschätzt. Die Abgrenzung ist jedoch schwierig und die Werte sind somit als ungenau zu beurteilen. Da es keine Fischgewässer sind, kann

Art. 32 lit. b GSchG angewendet und die Restwassermenge bis auf 35 % des Abflusses Q_{347} tiefer angesetzt werden. Bei einer Abflussmenge Q_{347} von 6 l/s muss die Restwassermenge mindestens 2 l/s betragen. Es gibt einen weiteren Gesuchsteller (Herr Jürg Hartmann), der weiter unten 5 l/s Wasser für die Bewässerung aus dem Burgbach entnehmen möchte. Mit beiden Entnahmen zusammen kann eine Mindestrestwassermenge von 2 l/s bei Trockenheit wahrscheinlich nicht mehr eingehalten werden. In solchen Fällen wird es erforderlich sein, abwechselnd zu bewässern, die Entnahmemengen zu verringern oder ganz auf die Bewässerung zu verzichten. Die Regelung der Wasserentnahme durch mehrere Bezüger werden in der Konzession oder Nutzungsbewilligung der Gemeinde Cazis geregelt.

Die von Herrn Barandun beantragten Wasserentnahmen können bei einer geplanten Entnahmemenge von maximal 2 l/s und einer minimalen Restwassermenge von 2 l/s, gestützt auf Art. 29 lit. a i.V.m. Art. 30 lit. a und Art. 32 lit. b GSchG bewilligt werden.

Das Gesuch wurde im Sinne von Art. 12 Abs. 2 KGSchV im kantonalen Amtsblatt vom 6. Oktober 2019 publiziert und in der Zeit vom 17. April bis zum 16. Mai 2019 im Amt für Natur und Umwelt öffentlich aufgelegt. Das Amt für Jagd und Fischerei hat keine Einwände zu den Wasserentnahmen.

Während der Auflagefrist sind zwei Einsprachen eingegangen. Die Einsprache von Herrn Urs Bundi vom 13. Mai 2019 richtet sich gegen die Wasserentnahme aus dem Burgbach. Herr Bundi befürwortet im Grundsatz die Wasserentnahme für die Bewässerung. Er beantragt jedoch, dass die Wasserentnahme mit einer Auflage für Restwasser bewilligt wird. Er möchte, dass trotz der Bewässerung noch genügend Wasser übrig bleibt, damit unterhalb des Entnahmeortes Wasser für das Tränken des Viehs entnommen werden kann.

Die Einsprache von Herrn Simon Kunfermann vom 14. Mai 2019 richtet sich ebenfalls gegen die Wasserentnahme aus dem Burgbach. Herr Kunfermann beantragt, dass die Bewilligung mit Auflagen erteilt wird, damit genügend Wasser für die anderen Anstösser am Gewässer, die ebenfalls Wasser beziehen möchten, übrig bleibt. Wie vorangehend ausgeführt, wird die Mindestrestwassermenge von 2 l/s bei einer geplanten Wasserentnahme von maximal 2 l/s gewahrt. Die Begehren der Einspre-

chenden beziehen sich auf die eigenen nachgesuchten Nutzungsrechte und nicht auf die Schutzgüter des Gewässerschutzgesetzes. Die Anliegen der Einsprechenden sind im Rahmen eines Konzessions- oder Nutzungsbewilligungsverfahrens durch die Gemeinde zu beachten. Es liegt an der Gemeinde im Rahmen eines solchen Verfahrens die Interessen bestehender und potenzieller Wasserbezüger angemessen zu berücksichtigen und die Wasserentnahme entsprechend zu planen.

Damit ein allfälliger Ernteausschlag bei Trockenheit vermieden werden kann, müssen weitere Betriebe die Möglichkeit haben, sich am Wasserbezug zu beteiligen (Art. 33 Abs. 3 lit. e GSchG). Falls jeweils bis zum Ende eines Jahres neue Gesuche für Wasserentnahmen aus dem Burgbach eingegangen sind, sind diese ab dem folgenden Jahr bei der Planung der Bewässerung durch die Gemeinde zu berücksichtigen. Die Bewässerung ist, wenn nötig, abwechselnd mit den neuen Gesuchstellern durchzuführen. Unter Umständen ist eine Anpassung der bestehenden Nutzungsbewilligungen oder Konzessionen der Gemeinde aufgrund der hinzugetretenen Wasserbezüger notwendig.

2. Gebühren

Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 GebU werden folgende Gebühren erhoben:

Bewilligung für Wasserentnahmen (Anhang 1 Teil 2 Ziff. 11 GebU)	Fr. 997.–
(Konto 421001 / 4260.3004 / Code G.1.2.11.a)	

III. Entscheid

Aufgrund der vorliegenden Akten sowie auf Antrag des Amtes für Natur und Umwelt

verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

1. Herrn Remo Barandun wird die Bewilligung für die Wasserentnahme aus dem Burgbach bei Präz mit folgenden Auflagen erteilt:
 - a) Die Entnahmemenge an der Wasserfassung ist auf maximal 2 l/s beschränkt;

- b) es muss eine minimale Restwassermenge von 2 l/s eingehalten werden;
 - c) wenn eine minimale Restwassermenge von 2 l/s nicht eingehalten werden kann, ist die Wasserentnahme einzustellen;
 - d) die Wasserentnahme ist auf die Monate April bis August beschränkt.
2. Herrn Remo Barandun wird die Bewilligung für die Wasserentnahme aus der Quelle bei Panaglias mit folgenden Auflagen erteilt:
- a) Die Entnahmemenge an der Wasserfassung ist auf maximal 2 l/s beschränkt;
 - b) es muss eine minimale Restwassermenge von 2 l/s eingehalten werden;
 - c) wenn eine minimale Restwassermenge von 2 l/s nicht eingehalten werden kann, ist die Wasserentnahme einzustellen;
 - d) die Wasserentnahme ist auf die Monate Mai bis Juni beschränkt.
3. Sämtliche Leitungen oder Schläuche müssen, soweit dies nicht unmittelbar für die Wasserentnahme erforderlich ist, ausserhalb des Gewässers und der Uferstreifen verlegt werden. Mobile Installationen sind nach Gebrauch zu entfernen; für dauerhafte Installationen sind die notwendigen Baubewilligungsverfahren durchzuführen.
4. Der Bewilligungsinhaber haftet für allfällige Schäden, die sich aus der Wasserentnahme ergeben.
5. Die Bewilligung gilt bis am **31. Dezember 2025**.
6. Falls jeweils bis zum Ende eines Jahres neue Gesuche für Wasserentnahmen aus dem Burgbach eingegangen sind, sind diese ab dem folgenden Jahr bei der Planung der Bewässerung durch die Gemeinde zu berücksichtigen. Die Bewässerung ist, wenn nötig, abwechselnd mit den neuen Gesuchstellern durchzuführen.
7. Verändern sich die massgeblichen Rechtsgrundlagen oder die tatsächlichen Verhältnisse, kann die Bewilligung entsprechend angepasst oder entzogen werden. Die Bewilligung erlischt auf alle Fälle, sobald der zugrunde liegende Nutzungszweck ändert.

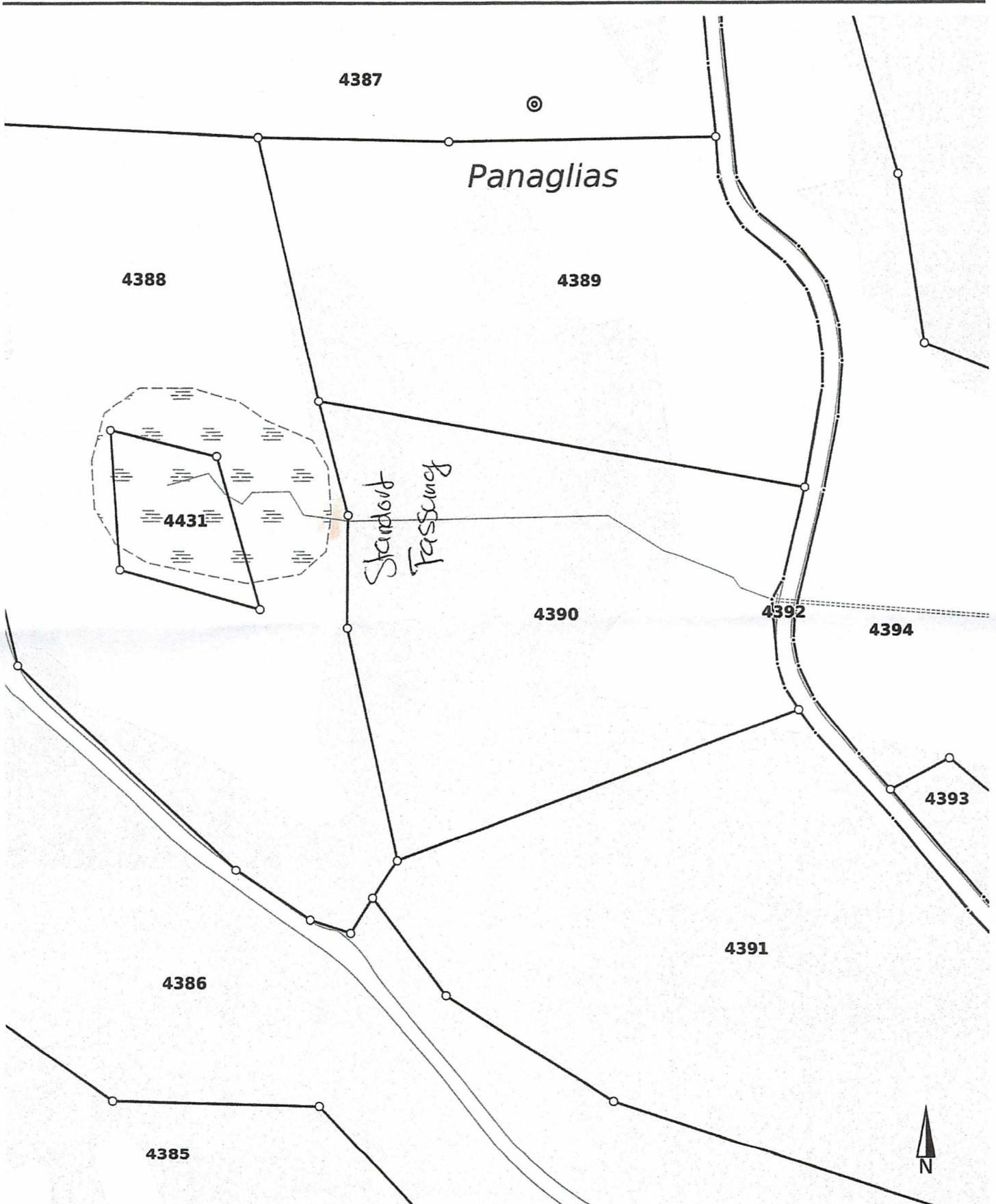
8. Missachtet der Bewilligungsinhaber gesetzliche Vorschriften oder Auflagen dieser Bewilligungen, kann die Bewilligung angepasst oder entzogen werden.
9. Für die vorliegende Bewilligung wird folgende Gebühr erhoben:

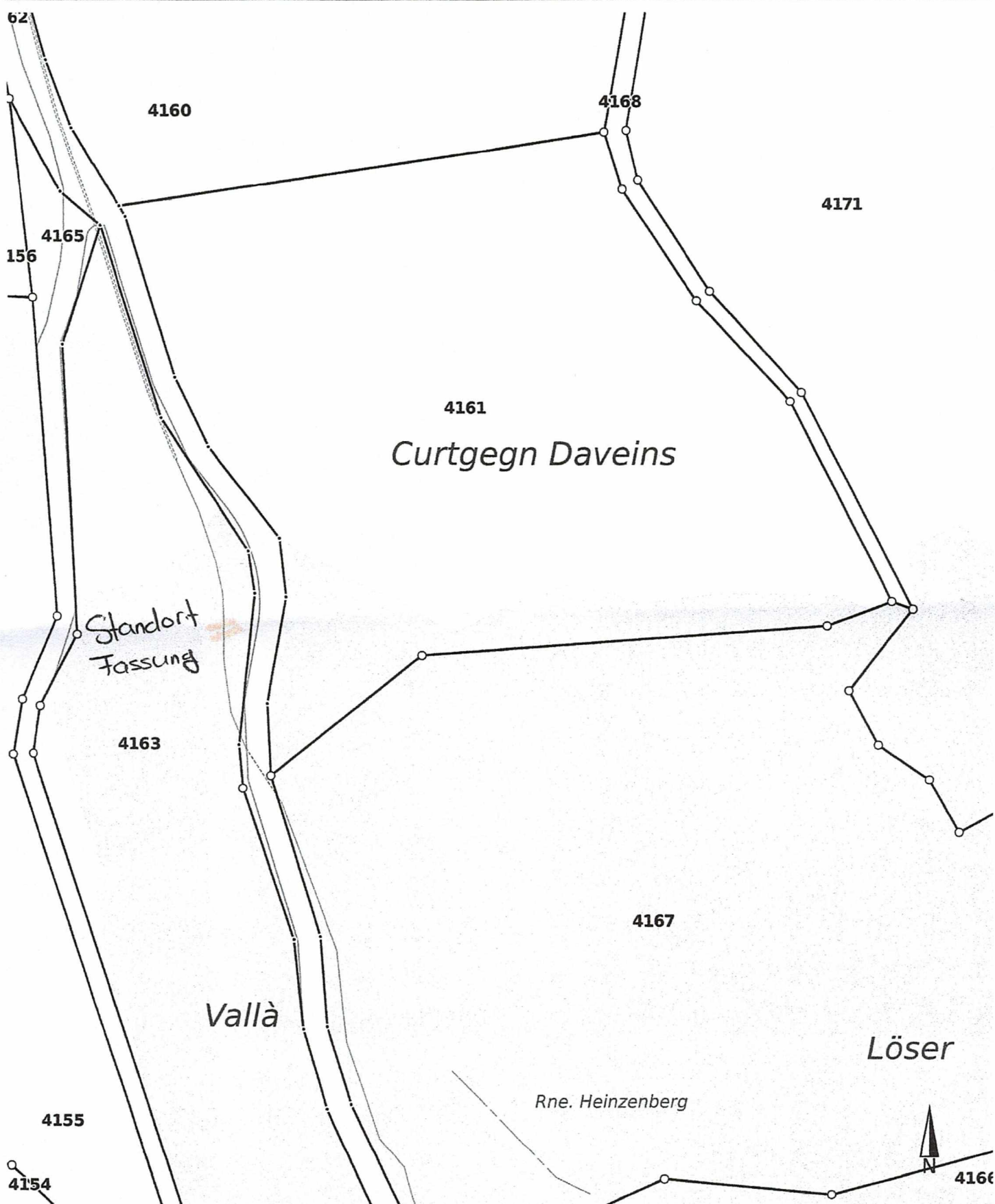
Fr. 997.–

Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.421001).

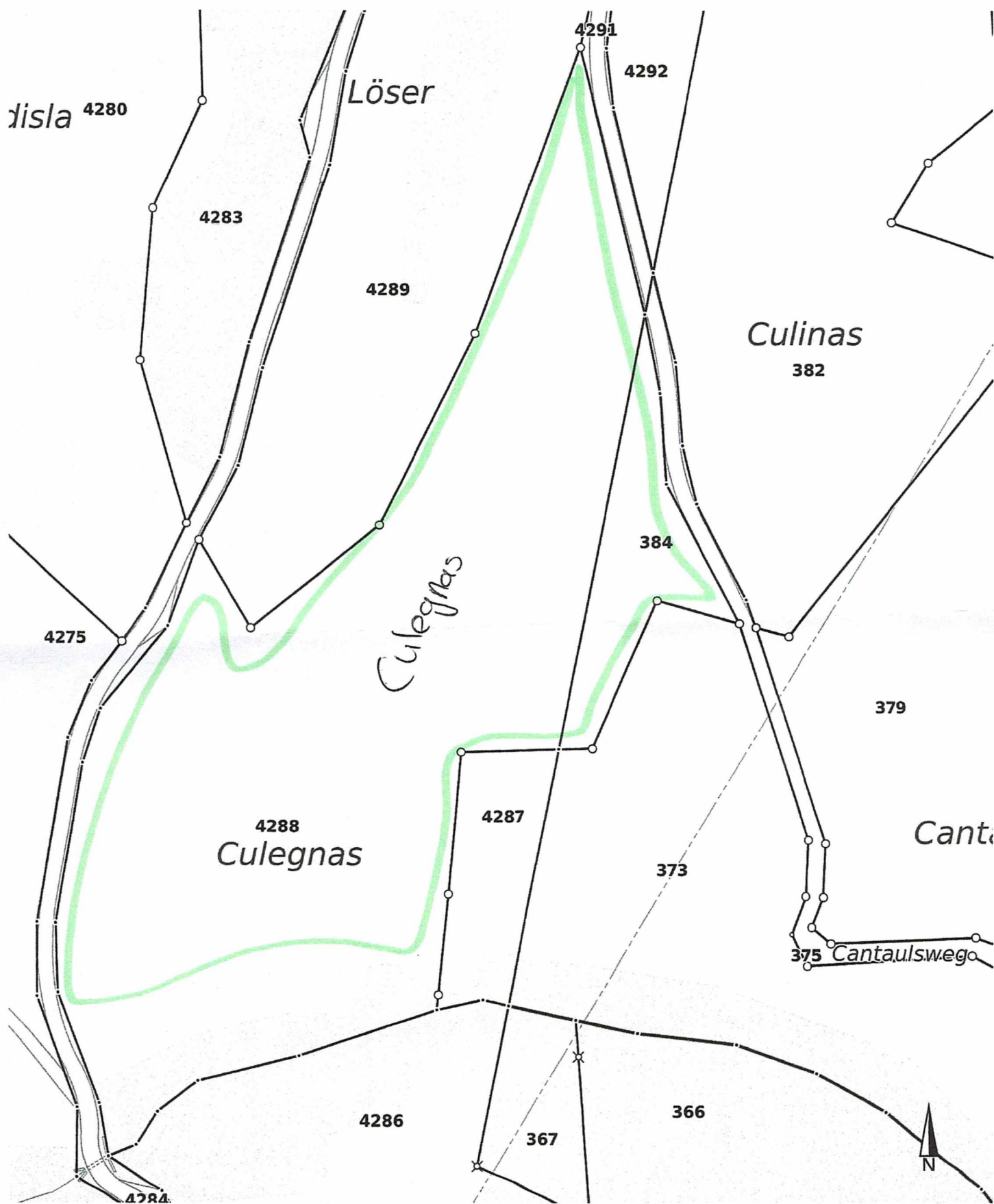
10. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, schriftliche Beschwerde erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
11. Mitteilung an Remo Barandun, Raschlinas 8, 7424 Präz (mit Rechnung und Eingangsschein); an Urs Bundi, Ratitsch 30, 7408 Cazis; an Simon Kunfermann, Sumvitg 16, 7424 Präz; an die Gemeinde Cazis, Oberdorf 4, 7408 Cazis; an das Amt für Jagd und Fischerei sowie an das Amt für Natur und Umwelt.


Dr. Jon Domenic Parolini
Regierungspräsident









Druckdatum: 13.04.2026

© Kanton Graubünden / GeoGR AG / Swisstopo

Dieser Ausdruck hat nur informativen Charakter. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.
Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen die zuständigen Dateneigentümer.

Massstab 1:1000



0 10 20 30m

Zentrum: 2°75'183 / 1°178'340

